Kreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 8 Neuteich, den 26. Februar 1925.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 3. März 1925 nachm.
um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Jungfer Gasthaus Kremze, den 10. März 1925,
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Kunzendorf Gasthaus Moldenhauer, den 17. März 1925
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Stobbendorf in der Schule bei Herrn Hohmuth, den 24. März 1925,
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird event. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hausschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigsten 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 18. Februar 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat März d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 2. März, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 9. März, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 27. März, mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die vorstehenden Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 21. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Bekanntmachung.

Die Listen der zur Handwerkskammer wahlberechtigten Innungen und Gewerbevereine liegen vom 25. 2. bis 3. 3. 1925 zur Einsicht der Beteiligten im Zimmer 17 des Regierungsgebäudes in Danzig aus. Die Bekanntmachung über die Auslegung der Listen erfolgt in der nächsten Nummer des Staatsanzeigers. Um spätere Beanstandungen der Wahlen zu verhüten, werden die Ortsvorstände ersucht, für Bekanntgabe der Auslegung der Listen in ortsüblicher Weise durch einen entsprechenden Hinweis Sorge tragen zu wollen.

Tiegenhof, den 24. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fernsprechanschluß.

Das Kommando der Schutzpolizei in Tiegenhof ist nunmehr an das Fernsprechnetz des Landratsamtes angeschlossen und unter Nr. 83 zu erreichen.

Tiegenhof, den 20. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Telefonischer Unfallmeldedienst.

Besondere Vorkommnisse in letzter Zeit lassen erkennen, daß der von der Post- und Telegraphenverwaltung eingerichtete Unfallmeldedienst einen großen Teil der Bevölkerung wenig bekannt ist, oder von ihr nicht richtig verstanden wird. Zur allgemeinen Aufklärung sollen deshalb die nachstehenden Ausführungen dienen.

Die im Fernsprechbuche durch den Vermerk „Um" als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten sind außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, namentlich zur Nachtzeit zur Annahme, Beförderung und Zustellung von Unfallmeldungen verpflichtet, sofern die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen.

Unfallmeldungen sind Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, wenn sie bezwecken,

a. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen.
b. geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen.
c. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten,
d. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren.
e. bei Verbrechen oder Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen.
f. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

Die Unfallmeldungen sind bei der Vermittelungsstelle oder der öffentlichen Sprechstelle aufzugeben. Die Teilnehmersprechstellen dürfen außerhalb der Dienststunden ihrer Vermittelungsstelle zu Unfallmeldungen nur benutzt werden, wenn sie auf Grund besonderer Vereinbarung in den Unfallmeldedienst einbezogen sind.

Die Telegraphenverwaltung leistet für das Zustandekommen der Unfallmeldungen keine Gewähr, auch hat sie Nachteile, die aus einer unrichtigen oder verspäteten Ausführung entstehen, nicht zu vertreten.

Tiegenhof, den 23. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Unterstützung für Zivilblinde.

Wie aus einigen hierher gelangten Anfragen hervorgeht, sind die Bestimmungen über Gewährung laufender Unterstützungen an Zivilblinde nicht überall bekannt. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß nach der Verordnung vom 26. 10. 1923 (Gesetzbl. Seite 1125) in der Fassung der Verordnung vom 19. 9. 1924 (Gesetzblatt Seite 424) bedürftigen Zivilblinden eine Unterstützung zusteht, welche im Höchstbetrage so zu bemessen ist, daß das Gesamtjahreseinkommen den Betrag von 300 Gulden erreicht. Im Höchstfalle ist also eine Rente von 25 Gulden monatlich zu gewähren. Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Verordnung vom 26. 10. 1923 verwiesen.

Die Zahlung erfolgt durch die Gemeinden, denen die Freie Stadt Danzig 80 vom Hundert der verauslagten Beträge erstattet. Die Nachweisungen über die erstattungsfähigen Beträge sind bis zum 5. j. Mts. unter Benutzung der Formulare für die Erstattungsanträge der Kleinrentnerbeihilfen dem Kreiswohlfahrtsamt hier einzureichen. Im übrigen ist die Ausführungsverordnung vom 25. 9. 1922 (Gesetzblatt für 1922 Seite 435) sinngemäß zu beachten.

Tiegenhof, den 21. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamtes.

Verordnung
betr. Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung etc. an eine Wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine Wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — und § 1 Ziffer V des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 — (Gesetzbl. S. 181 — wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 29. 8. 1923 — Gesetzbl. S. 906 — abgeändert durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 12. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1064 — erhält folgende Fassung:

1. Die Unterstützung ist nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers

einer Invaliden= und Altersrente sowie des Empfängers von Invaliden=, Witwen= und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) den Betrag von 300 Gulden, einer Witwen= oder Witwerrente den Betrag von 174 Gulden, einer Waisenrente den Betrag von 90 Gulden erreicht.

2. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie Invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.
3. Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt, die Grenze für das Einkommen der Empfänger einer Invaliden= oder Altersrente ist für den Zahltag zu errechnen.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, an Stelle der halbmonatlichen Zahlungen den Unterstützungsbetrag für den ganzen Monat im voraus in Sachleistungen zu gewähren. Macht sie von diesem Recht nur teilweise Gebrauch, so ist die Zahlung für die 2. Monatshälfte entsprechend zu kürzen.
5. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamteinkommen anzurechnende Grenze für jedes Kind um 1 Gulden, für den erwerbsunfähigen unterhaltsberechtigten Ehegatten im Hausstand des Rentenempfängers um 2 G für den Monat.
6. Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt bis zur halben Höhe des Gesamteinkommens nach Abs. 1, das der Empfänger von Witwen= und Waisenrenten in voller Höhe außer Ansatz.
7. Bis zu $1/3$ des Gesamteinkommens nach Abs. 1 sind nicht anzurechnen, Bezüge auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen auf Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamteinkommen in soweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.
8. **Zivilblinde** sind den Empfängern einer Rente aus der Invaliden= und Angestelltenversicherung gleichgestellt.

Artikel 2.

Die Zahlung der Unterstützung an Empfänger aus der Invaliden- und Altersversicherung fällt fort, sobald die Renten aus dieser Versicherung in Gulden bezahlt werden, dasselbe ist bei den Renten aus der Angestelltenversicherung der Fall.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Nr. 5.

Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Die Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig in der ab 1. Januar 1925 gültigen Fassung ist bei den Ortspolizeibehörden niedergelegt und kann dort von Interessenten eingesehen werden.

Tiegenhof, den 20. Februar 1925.

Der Kreisausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir beabsichtigen, zum 1. April d. Js. die Stelle eines

Rieselfeldaufsehers

auf dem Städt. Rieselgut bei Danzig-Heubude zu besetzen. Bedingung: Landwirtschaftliche Erfahrung, Verständnis für Bau und Unterhaltung, landwirtschaftliche Be- und Entwässerungseinrichtungen, sicheres Auftreten und Schreibgewandtheit. Dienstwohnung nebst Gartenland vorhanden. Bewerbungen mit Vergütungsansprüchen, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an das

Städt. Kanalbauamt. Danzig, Pfefferstadt 33/35.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde= und Gutsvorstände des hiesigen Amtsbezirks werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Berichtigung dem Katasteramt-Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 19. Februar 1925.

Katasteramt.

Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen der Handel- und Gewerbetreibenden und Landwirte ab 1. Januar 1925.

Durch Senatsbeschluß vom 20. Februar 1925 sind die Einkommen= und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen von Handel-, Gewerbetreibenden und Landwirten für das 1. Vierteljahr 1925 und die folgende Zeit bis zur Zustellung des endgültigen Veranlagungsbescheides für 1924 auf $2/3$ der in der Bekanntmachung des Landessteueramtes vom 30. Januar 1925 angegebenen Höhe ermäßigt, soweit nicht den Steuerpflichtigen auf Einzelanträge bereits vom zuständigen Steueramt eine weitergehende Ermäßigung vom 1. Januar 1925 ab bewilligt ist.

Die Auswirkung dieses Beschlusses sei an folgendem Beispiel erläutert:

Für Dezember 1924 waren zu zahlen:	Für 1. Vierteljahr 1924 waren **bisher** zu zahlen:	Für 1. Vierteljahr 1925 sind **jetzt zu zahlen**:
50 G	150 G	100 G
200 G	600 G	400 G
100 G	300 G der Betrag ist durch besonderen Bescheid des Steueramtes ermäßigt auf 240 G	200 G
100 G	300 G der Betrag ist durch besonderen Bescheid des Steueramtes auf 150 G ermäßigt.	150 G

Die Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1925 sind bereits 15. Februar 1925 fällig geworden; sie sind in der ermäßigten Höhe umgehend ohne erneute Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

Steuerpflichtigen, die für das 1. Vierteljahr 1925 bereits Zahlungen in ursprünglicher Höhe geleistet haben, werden die nach Vorstehendem zuviel gezahlten Beträge für das 2. Vierteljahr 1925 gutgeschrieben. Barrückzahlungen sind nicht zulässig.

Sämtliche bis 20. Februar eingegangenen Einzelanträge von Handel-, Gewerbetreibenden und Landwirten auf Ermäßigung der Einkommen= und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen gelten, soweit die Entscheidung nicht bereits den Steuerpflichtigen mitgeteilt ist, durch diese Anordnung als erledigt.

Bei sonstigen Personen, die zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen herangezogen sind (Aerzte, Rechtsanwälte, große Lohn= und Gehaltsempfänger), findet eine Ermäßigung der bisherigen Vorauszahlungen nur auf besonderen Antrag statt.

Danzig, den 20. Februar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Besteuerung von Arbeitnehmern im Deutsch-Danziger Grenzgebiet.

Durch Vereinbarung mit dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Königsberg sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Zukunft diejenigen Danziger Arbeitnehmer, die eine Arbeitstätigkeit in einem an den Freistaat grenzenden Bezirk des Deutschen Reiches ausüben, von jeglicher Steuerzahlung an das Deutsche Reich, insbesondere von dem deutschen Lohnabzug, befreit, sobald sie dem deutschen Finanzamt oder ihrem deutschen Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß ihr Wohnsitz im Gebiete der Freien Stadt Danzig liegt und sie zur Danziger Einkommensteuer herangezogen werden. Derartige Bescheinigung werden auf Antrag von dem Steueramt II, Danzig, Promenade 9, ausgestellt.

Entsprechend ist im umgekehrten Falle zu verfahren. Im Deutschen Reiche wohnhafte Arbeitnehmer, welche im Freistaatgebiet tätig sind, sollen der Danziger Besteuerung, insbesondere dem Lohnabzug, nicht unterworfen werden, wenn sie ihrem Arbeitgeber bezw. dem zuständigen Steueramt II eine Bescheinigung der Finanzämter Elbing, Marienburg oder Stuhm darüber vorlegen, daß sie in Deutschland wohnhaft sind und zur deutschen Einkommensteuer herangezogen werden.

Die Danziger Arbeitgeber werden auf die obigen Bestimmungen ganz besonders hingewiesen.

Danzig, den 12. Februar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Vermögenssteuer-Vorauszahlungen für 1925.

Die Vermögenssteuer-Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1925 sind in der durch Bekanntmachung des Landessteueramts vom 30. Januar 1925 veröffentlichten ermäßigten Höhe bereits am 15. Februar 1925 fällig geworden. Sie sind ohne Rücksicht auf etwa schwebende Ermäßigungs- oder Stundungsanträge hinsichtlich der Vermögenssteuerschuld 1923/24 unverzüglich an die Steuerkasse abzuführen.

Danzig, den 20. Februar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).